

Winterdienststrichtlinien des Bezirks Einsiedeln

Genehmigt mit BRB Nr. 2026.51 vom 25. Februar 2026



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Zweck und Geltungsbereich..... | 3 |
| 2 | Gesetzliche Grundlagen..... | 3 |
| 3 | Aufgaben des Winterdienstes..... | 3 |
| 4 | Einschränkungen..... | 3 |
| 5 | Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten | 4 |
| 6 | Winterdienststandards und Dringlichkeitsstufen..... | 4 |
| 6.1 | Begriffe..... | 4 |
| 6.2 | Kategorien..... | 5 |
| 6.3 | Prioritätenordnung | 5 |
| 6.4 | Dringlichkeitsstufen | 5 |
| 6.4.1 | Zielvorgabe ab Ausrücken..... | 5 |
| 7 | Technische Durchführung..... | 5 |
| 7.1 | Allgemeine Grundsätze | 5 |
| 7.2 | Schneeräumung und Alarmierung | 5 |
| 7.3 | Räumtechnik | 6 |
| 7.4 | Massnahmen bei andauerndem oder starkem Schneefall | 7 |
| 7.5 | Massnahmen bei wechselhafter Witterung | 7 |
| 7.6 | Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser..... | 7 |
| 7.7 | Arten und Auftreten von Winterglätte | 7 |
| 7.8 | Schneeabführungen | 8 |
| 7.9 | Schnee von Privatgrund | 8 |
| 8 | Pikettdienst Winterdienst | 8 |
| 8.1 | Allgemein | 8 |
| 8.2 | Zusammensetzung | 8 |
| 8.3 | Fahrzeuge und Geräte..... | 9 |
| 8.4 | Rapportierung | 9 |
| 8.5 | Überstunden/Kompensation | 9 |
| 9 | Pflichten und Rechte der Anstösser / Eigentümer | 10 |
| 10 | Haftung und Versicherung..... | 10 |
| 11 | Vollzug und Sanktionen..... | 10 |
| 12 | Schlussbestimmungen..... | 10 |
| 13 | Beilagen | 11 |

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Verantwortlichkeiten, Pflichten und Abläufe des Winterdienstes auf öffentlichen sowie ausgewählten privaten Verkehrsflächen im Bezirk Einsiedeln. Ziel ist es, die Sicherheit von Verkehrsteilnehmenden, Fussgängern und der Bevölkerung während der Wintermonate zu gewährleisten.

Sie dienen zudem dazu, Zuständigkeiten klar festzulegen, Haftungsfragen zu ordnen sowie eine sichere, wirtschaftliche und verhältnismässige Durchführung des Winterdienstes sicherzustellen.

2 Gesetzliche Grundlagen

Der Winterdienst stützt sich insbesondere auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01, Art. 3 SVG Grundsatz der Verkehrssicherheit)
- Obligationenrecht (OR, insbesondere Art. 58 Werkeigentümerhaftung)
- Strassengesetz des Kantons Schwyz (SRSZ 442.110)
- Strassenverordnung des Kantons Schwyz (SRSZ 442.111)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Umweltschutzgesetz (USG)

Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen finden die einschlägigen VSS-Normen Anwendung, insbesondere die Normen 640 752b, 640 756a, 640 761a und 640 772b.

3 Aufgaben des Winterdienstes

Der Werkdienst hat den Auftrag, Strassen, Plätze, Wege und weitere Verkehrsflächen auch im Winter mit geeigneten Mitteln möglichst sicher begeh- und befahrbar zu halten.

Die Aufgaben des Winterdienstes umfassen insbesondere:

- rechtzeitige Schneeräumung von Strassen, Wegen, Fusswegen, Trottoirs, Parkplätzen und öffentlichen Plätzen gemäss Prioritätenordnung;
- Glatteisbekämpfung durch präventives oder reaktives Streuen mit geeigneten Streumitteln;
- Kontrolle und Überwachung der Verkehrsflächen bei winterlichen Witterungsverhältnissen sowie Einleitung der notwendigen Massnahmen.

Haupt-, Sammel- und Quartierstrassen werden aus Gründen der Verkehrssicherheit in der Regel schwarz geräumt.

4 Einschränkungen

Eine durchgehende Betriebsbereitschaft sämtlicher Bezirksstrassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Ressourcen nicht gewährleistet werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur 24-stündigen Betriebsbereitschaft besteht in der Schweiz ausschliesslich auf dem Nationalstrassennetz.

Ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst nur ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

Es besteht kein Anspruch auf jederzeitige Befahr- oder Begehbarkeit von Strassen und Trottoirs.

5 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Durchführung des Winterdienstes ist wie folgt aufgeteilt:

| Strassentyp / Objekt | Zuständige Stelle | Bemerkungen |
|--------------------------------------|---|--|
| Kantonsstrassen | Tiefbauamt Kanton Schwyz, Abteilung Betrieb | |
| Bezirksstrassen | Bezirk Einsiedeln, Ressort Infra- struktur, Abteilung Strassen | |
| Privatstrassen* | Grundeigentümer oder beauf- tragte Unternehmen | Ausnahmen bedürfen eines Bezirksratsbeschlusses |
| Trottoirs, Gehwege | Bezirk Einsiedeln, Ressort Infra- struktur, Abteilung Strassen | Bei Privatstrassen nur Schul- wege |
| öffentliche Plätze und Parkplätze | Bezirk Einsiedeln, Ressort Infra- struktur, Abteilung Strassen | Ausgenommen Schulhaus- plätze |

*Auch bei faktischer Nutzung durch die Öffentlichkeit entsteht keine öffentlich-rechtliche Unterhaltungspflicht des Bezirks

Klosterplatz

Auf dem Klosterplatz (Hauptplatz) werden auf dem im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Einsiedeln liegenden Anteil ausschliesslich die behindertengerechten Wege sowie die Treppenaufgänge geräumt.

6 Winterdienststandards und Dringlichkeitsstufen

(VSS 40 756a)

6.1 Begriffe

Winterdienst: Schneeräumung, Glatteisbekämpfung sowie Kontrolle und Sicherstellung der Verkehrssicherheit bei winterlichen Verhältnissen.

Schneeräumung: Mechanische Entfernung von Schnee von Verkehrsflächen, erforderlichenfalls mit Abtransport.

Schwarzräumung: Vollständige Schneeräumung unter Einsatz von Auftaumitteln; die behandelte Fläche ist schneefrei und weitgehend eisfrei.

Glatteisbekämpfung: Massnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von Eisbildung, grundsätzlich präventiv, in Ausnahmefällen reaktiv.

Reduzierter Winterdienst: Eingeschränkte Winterdienstleistung, in der Regel ohne Einsatz von Auftaumitteln.

Prioritätsstufen: Einteilung der Verkehrsflächen nach Bedeutung für die Reihenfolge der Räumung.

6.2 Kategorien

| Kategorien | Standard | Bemerkungen |
|--------------------------------|--|--|
| A – Schwarzeräumung | Vollständige Schneeräumung mit Auftaumitteln | Keine Anwendung im Bezirk Einsiedeln |
| B – Verzögerte Schwarzeräumung | Zielgerichtete Schwarzeräumung unter Nutzung witterungsbedingter Effekte | Standardfall im Bezirk Einsiedeln |
| C – Weissräumung | Mechanische Räumung ohne systematischen Einsatz von Auftaumitteln | Reduzierter Winterdienst, signalisiert |
| D – Kein Winterdienst | Keine Winterdienstleistung | Wald- und Wanderwege |

6.3 Prioritätenordnung

| Priorität | Verkehrsfläche | Bemerkungen |
|-----------|--|--|
| 1 | Haupt- und Sammelstrassen, Strassen mit öffentlichem Verkehr | Räumung ab ca. 5 cm Schnee, Glätteisbekämpfung laufend |
| 2 | Quartier- und Nebenstrasse Trottoirs und wichtige Fusswege | Räumung und Glätteisbekämpfung |
| 3 | Öffentliche Parkplätze | Räumung und Glätteisbekämpfung |
| 4 | Zufahrten zu Trafostationen, Reservoiren, Nabensammelstellen | Räumung bei Bedarf |

6.4 Dringlichkeitsstufen

6.4.1 Zielvorgabe ab Ausrücken

| Stufe | Schneeräumung | Glätteisbekämpfung |
|-------|------------------------------------|---|
| 1 | innerhalb von 3 Stunden | Innerhalb von 2 Stunden |
| 2 | innerhalb von zusätzlich 4 Stunden | Innerhalb von einer zusätzlichen Stunde |
| 3 | innerhalb von zusätzlich 6 Stunden | Innerhalb von einer zusätzlichen Stunde |

In ausserordentlichen Situationen (z. B. Extremwetter, Material- oder Personalausfall) sind Abweichungen zulässig.

7 Technische Durchführung

7.1 Allgemeine Grundsätze

Die Erfahrung zeigt, dass Schneefallmengen und Glätteverhältnisse innerhalb des Bezirks stark variieren können. Die Einsätze werden deshalb aufgrund der lokalen Verhältnisse, der Wetterprognosen sowie der aktuellen Lage vor Ort festgelegt und situativ angepasst.

Um eine ordnungsgemässe Schneeräumung zu gewährleisten, dürfen Fahrzeuge nicht auf den zu räumenden Strassen, Trottoirs und Plätzen abgestellt werden.

7.2 Schneeräumung und Alarmierung

Als Richtwert für den Einsatz gilt eine Neuschneehöhe von rund 5 cm. Wird dieser Wert bei anhaltendem Schneefall bis morgens um 03:15 Uhr nicht erreicht, kann dennoch ein Einsatz angeordnet werden. Diese Regelung gilt sinngemäss auch während der Arbeitszeit.

Am Abend entscheidet der Einsatzleiter spätestens bis 20:00 Uhr über einen allfälligen Einsatz. Nach 21:00 Uhr erfolgen grundsätzlich keine neuen Aufgebote mehr.

Die Reaktionszeit beträgt während der Pikettmonate (November bis April) maximal 30 Minuten. In den Monaten Oktober und April beträgt sie höchstens eine Stunde.

Ablauf an Arbeitstagen:

03:00 Uhr: Kontrollgang durch den Einsatzleiter
03:15 Uhr: Aufgebot Winterdienst und Drittunternehmer
anschliessend: Beginn der Schneeräumungsarbeiten

Ablauf an Wochenenden und Feiertagen:

03:30 Uhr: Kontrollgang durch den Einsatzleiter
03:45 Uhr: Aufgebot Winterdienst und Drittunternehmer
anschliessend: Beginn der Schneeräumungsarbeiten

7.3 Räumtechnik

Schneebedeckte Verkehrsflächen sind nach Möglichkeit zuerst mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

Glatteisbekämpfung:

Der Einsatz von Streusalz erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Salz umweltgerecht streuen: so viel wie nötig – so wenig wie möglich.

| Anwendung | Dosierung (g/m²) |
|------------------|------------------------------------|
| Glatteis | 10 – 25 |
| Präventiv | 5 – 15 |
| Schneefall | 7 – 15 |

Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:

- nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleichbleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen;
- nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.

Pflügen: Der Schnee wird von der Fahrbahn abgehoben und seitlich abgelegt. Bei einseitigem Gefälle erfolgt die Räumung gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand, um Vereisungen durch Schmelzwasser zu verhindern. Wenn möglich sind rasch zwei Fahrspuren freizumachen.

Handräumung: Treppen, schmale Wege, Fussgängeranlagen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie besondere Zugänge werden manuell geräumt.

Schneeabfahren: Das Abtransportieren von Schneehaufen erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn diese die Sicht, den Wasserabfluss behindern oder ein weiteres Pflügen unmöglich machen.

7.4 Massnahmen bei andauerndem oder starkem Schneefall

Bei anhaltendem oder starkem Schneefall werden Verkehrsflächen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt geräumt. Anschliessend folgen die Dringlichkeitsstufen 2 und 3. Strassen mit öffentlichem Verkehr ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Am Abend sind Schnee und Pflosch nach Möglichkeit zu entfernen, damit ein Anfrieren über Nacht verhindert wird. Falls erforderlich, kann präventiv vorgesalzen werden.

Allgemein sind Trottoirs, sofern eine Räumung mit dem Pflug nicht mehr möglich ist, mit der Fräse freizumachen. Schneemaden sind zeitnah abzuführen. Bei engen Platzverhältnissen kann Schnee vorübergehend auf dem Trottoir deponiert werden.

Wege mit Kiesbelag werden nicht geräumt. Bei Bedarf wird im Anschluss an den ordentlichen Winterdienst Splitt gestreut.

7.5 Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Bei wechselnden Witterungsverhältnissen (Frost, Tauwetter, Sonneneinstrahlung) sind regelmässige Kontrollen durchzuführen. Der Einsatz von Streumitteln ist situationsgerecht, gezielt und sparsam vorzunehmen.

7.6 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Fliessen Wasser oder Schmelzwasser auf Fahrbahnen oder Gehwege und besteht Vereisungsgefahr, ist das Wasser nach Möglichkeit zu fassen und abzuleiten. Besonderes Augenmerk gilt Schneewällen entlang von Kurvenaussenseiten. Je nach Situation sind diese zu entfernen.

Das Salzen in lockerem Schnee von mehr als 3 cm ist untersagt.

7.7 Arten und Auftreten von Winterglätte

Winterglätte wird unterschieden in Glatteis, Eisregen, Eisglätte, Reifglätte und Schneeglätte.

Eisregen entsteht, wenn Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.

Eisglätte entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.

Reifglätte entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.

Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen um 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

| Art der Glätte | Bei Schwarzräumung | Bei reduzierter Winterdienst |
|----------------|---|------------------------------|
| Glatteis | Salzen | Splitten |
| Eisregen | Salzen | Splitten |
| Reifregen | Salzen | Splitten |
| Schneeglätte | Salzen während oder unmittelbar nach Schneefall | Nach Räumung ggf. splitten |

7.8 Schneeabführungen

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden:

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden, so z. B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen und evtl. im Zentrum
- Bei Bäumen und Hydranten ist es untersagt, Schneehaufen (sog. Deponien) anzulegen
- Private Hauszufahrten, wenn möglich frei von Schneemaden zu halten
- Die Standorte für Schneedeponien richten sich nach den kantonalen Vorgaben

7.9 Schnee von Privatgrund

Wird Schnee oder Eis von privaten Grundstücken (z. B. Vorplätzen, Einfahrten) widerrechtlich auf öffentlichem Grund (Trottoirs, Strassen oder Parkplätze) abgelagert und dadurch ein zusätzlicher Räumungsaufwand verursacht, kann dieser Mehraufwand dem Verursacher verrechnet werden.

Es ist Anwohnern untersagt, Schnee auf öffentliche Strassen oder Trottoirs zu schieben, unabhängig davon, ob diese im Eigentum oder nur in der Zuständigkeit des Bezirks Einsiedeln stehen (der Bezirk ist nicht Eigentümer).

8 Pikettdienst Winterdienst

8.1 Allgemein

Die Notwendigkeit eines Pikettdienstes ergibt sich aus den Gesetzesgrundlagen, die eine dauernde Betriebsbereitschaft der Strasse verlangen. Der Pikettdienst dient dazu, auch ausserhalb der normalen Arbeitszeit der Werkdienstmitarbeiter auf Ereignisse, die Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrs oder die Einhaltung einer dauernden Betriebsbereitschaft der Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen, kurzfristig reagieren zu können.

Das Winterpikett wird im Allgemeinen für folgende Einsätze aufgeboden:

- Strassenzustandsüberwachung
- Glatteisbekämpfung
- Schneeräumung, Entfernung von Eiszapfen über den Fahrbahnen bei Kunstbauten
- Grössere Signalisations- und / oder Aufräumarbeiten bei Verkehrsunfällen
- Aufräumarbeiten nach Naturereignissen
- Absichern von beschädigten Einrichtungen

Für Bagatellen wird der Pikettdienst des Bezirks nicht aufgeboden bzw. hat nicht auszurücken.

8.2 Zusammensetzung

Das Winterpikett besteht aus:

- Einsatzleiter
- 1 Fahrer pro eigenes Fahrzeug (Total 3 Werkdienstmitarbeiter), das für die Räumungsarbeiten gemäss Dringlichkeitsstufe und Routenplan eingesetzt werden
- Drittunternehmer mit eigenen Fahrzeugen mit Schneepflug und Streuer gemäss Dringlichkeitsstufe und Routenplan
- Viertelsstrassenwärter

Das Pikett deckt einen Volleinsatz für die Schneeräumung des gesamten unter der Dringlichkeitsstufe 1 fallenden Einsatzgebietes ab.

8.3 Fahrzeuge und Geräte

Die vorhandenen Gerätschaften sind auf den optimalen Einsatz in Bezug auf Schneeart, Schneemenge, Häufigkeit des Schneefalls, Häufigkeit und Ausmass der Winterglätte sowie Länge des Strassennetzes laufend zu überprüfen.

Für die Wahl und den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten gelten allgemein folgende Kriterien:

- Möglichst vollständige Schneeräumung mit mechanischen Mitteln;
- Möglichst geringer Einsatz von Auftaumitteln.

Gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge für die Schneeräumung benötigt eine Sonderbewilligung des Verkehrsamtes des Kantons Schwyz.

8.4 Rapportierung

Während der ganzen Winterdienstperiode ist lückenlos ein Winterdienstjournal mit folgenden Punkten zu führen:

- Datum, Wettersituation, Temperaturen
- Name des Diensthabenden Einsatzleiters
- Art des Piketts (Salzpikett, Pfadpikett, Unfallpikett)
- Aufgebotszeit, Ausrückzeit, Einsatzdauer
- Einsatzgebiet/Route
- Besondere Vorkommnisse

Rapporte von Dritten werden durch den Einsatzleiter visitiert und der monatlichen Rechnungsstellung beigelegt.

8.5 Überstunden/Kompensation

Es ist darauf zu achten, dass Überstunden laufend abgebaut werden. Sofern der Betrieb zulässt, sind Überstunden insbesondere nach Winterdiensteinsätzen, vor allem nach Pikett-dienstwochen, unverzüglich zu kompensieren.

In Abweichung von der Gleitzeitregelung gemäss SRE 140.400 § 6 gelten für den Winterdienst besondere Vorgaben. Der Werkdienst hat vor Beginn der Winterdienstperiode bestehende Gleitzeitguthaben soweit möglich zu reduzieren. Das Gleitzeitguthaben soll zu Beginn der Winterdienstperiode 30 Stunden nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur aus betrieblichen Gründen zulässig aber durch der Abteilungsleitung zu bewilligen.

In der Regel übergibt der Einsatzleiter, sofern es die meteorologischen Verhältnisse es zulassen, nach Abschluss der morgendlichen Räumungsarbeiten das Pikett-Telefon dem Werkmeister oder dessen Stellvertreter und verlässt den Dienst. Die erneute Übernahme des Pikettes erfolgt um 16.00 Uhr. Der Schlusskontrollgang wird bei Bedarf vor 21.00 Uhr durchgeführt.

Die Kontrollgänge des Einsatzleiters erfolgen ausschliesslich mit Fahrzeug mit Salzstreuer, so dass bei Bedarf direkt gesalzt werden kann.

Die Planung und Durchführung der Pikett- und Winterdiensteinsätze erfolgt unter Beachtung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des Arbeitsgesetzes (ArG) sowie der Ruhe- und Arbeitszeitregelungen. Sicherheitsrelevante Einsätze haben Vorrang, dürfen jedoch nicht zu einer dauerhaften Überschreitung der zulässigen Arbeitszeiten führen.

9 Pflichten und Rechte der Anstösser / Eigentümer

Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen: Das Zurückschneiden von überhängenden Sträuchern und Bäumen entlang von Strassen ist Sache der Grundeigentümer. Sie haben dafür zu sorgen, dass der Winterdienst (Räum- und Streufahrzeuge) uneingeschränkt und sicher durchgeführt werden kann. Der Bezirk ist ermächtigt, Eigentümer, die dieser Pflicht nicht nachkommen, schriftlich aufzufordern, die Schneidearbeiten innert 14 Tagen vorzunehmen. Bei Nichtbefolgung kann der Bezirk die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.

Duldungspflicht auf privaten Grundstücken: Sich ergebende Eingriffe auf privaten Grundstücken, die durch Schneeräumungsarbeiten verursacht werden, sind von den Anstössern zu dulden.

Schneeräumung auf privaten Grundstücken: Die Durchführung des Winterdienstes auf privaten Strassen, Zufahrten und Plätzen obliegt grundsätzlich dem Eigentümer.

Freiwillige Übernahme durch den Bezirk: Der Bezirksrat entscheidet, ob ein öffentliches Interesse vorliegt. Wird der Winterdienst auf privaten Flächen übernommen, erfolgt dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Jegliche Haftung wird ausdrücklich abgelehnt und verbleibt beim Eigentümer.

Auftrag gegen Verrechnung: Der Bezirk übernimmt keine Räumung von privaten Strassen oder Zufahrten gegen Verrechnung. Hierfür stehen private Unternehmungen zur Verfügung.

Beiträge an private Strasseneigentümer: Strassen, für die der Bezirk Beiträge an die Schneeräumung leistet, müssen die Erschliessung von mindestens 20 ständig bewohnten Wohneinheiten sicherstellen. Zudem darf auf der betreffenden Strasse kein Fahrverbot bestehen (BRB 460 vom 22. Dezember 2009).

10 Haftung und Versicherung

- Der Bezirk haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.
- Private Eigentümer haften gemäss Art. 58 OR für ihre Liegenschaften.
- Für Schäden an nicht gekennzeichneten privaten Anlagen sowie an parkierenden Fahrzeugen, welche den Winterdienst behindern, wird keine Haftung übernommen.

11 Vollzug und Sanktionen

- **Kontrolle:** durch Polizei und Werkhof.
- **Ersatzvornahme:** bei unterlassener Räumung kann der Bezirk den Winterdienst durchführen und die Kosten den Eigentümern in Rechnung stellen.
- **Bussen:** Verstösse gegen die Räum- und Streupflicht können gebüsst werden.

12 Schlussbestimmungen

- Dieses Reglement tritt am **1. Oktober 2026** in Kraft.
- Frühere Winterdienstbestimmungen werden hiermit aufgehoben.
- Änderungen bedürfen der Zustimmung des **Bezirksrates Einsiedeln**.

13 Beilagen (gestützt auf die Vollzugskompetenz des Ressorts Infrastruktur)

| | |
|------------|--|
| Anhang I | Routenplan für Schneeräumung |
| Anhang II | Routenplan für Handarbeiten |
| Anhang III | Prioritätenliste |
| Anhang IV | Schneeablagerungsplätze / Einwurfstellen (bis 48 Std. nach Schneefall) |
| Anhang V | Fahrzeuge / Einsatzmittel |
| Anhang VI | Pikettliste |